

## 1. Geltungsbereich

1.1 2C Media erbringt Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt). Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Mit der Auftragserteilung erkennt der Vertragspartner deren Anwendbarkeit an. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen o. Ergänzungen können rechtswirksam nur schriftlich getroffen werden und bedürfen der Bestätigung von 2C Media. Diese AGB gehen eventuellen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder des Mittlers vor.

1.3 Die AGB können von 2C Media jederzeit geändert oder ergänzt werden. Diese Veränderungen gehen dem Vertragspartner schriftlich zu. Der Vertragspartner hat das Recht einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Anündigung wirksam.

## 2. Auftragsumfang

2.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte, im Angebot bezeichnete gestalterische Tätigkeit bzw. Beratungstätigkeit, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.

2.2 Vom Auftraggeber oder Dritten gelieferte Daten überprüfen wir ausschließlich auf deren Plausibilität.

## 3. Vertragsabschluss

3.1 Vorbehaltlich entgegenstehender individueller Vereinbarungen kommt ein Vertrag grundsätzlich durch schriftliche o. durch E-Mail erfolgende Bestätigung des Auftrages zustande. Auch bei mündlicher und telefonischer Bestätigung liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

3.2 Die Angebote der Agentur sind freibleibend.

3.3 Mit der Auftragserteilung erkennt der Vertragspartner die gestalterische Freiheit der Agentur an.

## 4. Urheber- und Nutzungsrechte

4.1 Das Urheberrecht einer erbrachten Leistung bleibt bei 2C Media. Es können nur Nutzungsrechte übertragen werden. Dazu räumt 2C Media als Urheber bzw. Inhaber der Rechte dem Vertragspartner Verwertungs- o. Nutzungsrechte ein. Das Recht von 2C Media zur Erstellung von ähnlichen Aufgabenstellungen für Dritte bleibt unberührt.

4.2 Arbeiten (Entwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen usw.) von 2C Media sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urhebergesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

4.3 Ohne Zustimmung von 2C Media dürfen Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.

4.4 Die Leistungen von 2C Media dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Wurde kein ausdrücklicher Zweck vereinbart, gilt nur die vom Vertragspartner bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Nutzungsart. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Vertragspartner mit Zahlung des Honorars.

4.5 Wiederholungsnutzungen (Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) müssen vergütet werden u. bedürfen der Einwilligung von 2C Media.

4.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf ebenfalls der Einwilligung von 2C Media.

4.7 Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei 2C Media. Sämtliche dem Vertragspartner übertragenen Nutzungsrechte erlöschen, wenn eine dem

Vertragspartner bei Zahlungsverzug schriftlich gesetzte Nachfrist erfolglos verstreicht. In diesem Fall hat der Vertragspartner die Unterlagen, Dateien u. ähnliche Überlassungen einschließlich sämtlicher vorhandener Kopien unverzüglich an 2C Media zurückzuliefern.

4.8 Vorschläge und Weisungen des Vertragspartners bzw. seiner Mitarbeiter begründen kein Miturheberrecht.

4.9 2C Media ist berechtigt, die für den Auftraggeber gestalteten u. realisierten Werke zur Eigenwerbung zu nutzen (dies erfolgt nur im Rahmen von Referenznennung usw.).

## 5. Kennzeichnung

2C Media ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Vertragspartner dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

## 6. Leistungen von 2C Media

6.1 Der Umfang der einzelnen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung von 2C Media und den hierauf Bezugnehmenden Angaben im Vertrag bzw. Angebot.

6.2 Mehraufwand, der aufgrund vom Vertragspartner veranlassten Änderungen entsteht, wird als zusätzlicher Aufwand abgerechnet.

6.3 Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von 2C Media schriftlich veranschlagt um mehr als 20% übersteigen, wird 2C Media den Vertragspartner auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Vertragspartnern genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis in Schriftform widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Für alle Arbeiten von 2C Media, die - aus welchem Grund auch immer - nicht zur Ausführung gelangen, gebührt 2C Media eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Vertragspartner an diesen Arbeiten keinerlei Rechte. Betreffende Konzepte, Entwürfe und Ähnliches sind unverzüglich an 2C Media zurückzusenden.

6.4 Zusätzliche Leistungen bzw. zusätzlicher Aufwand von 2C Media außerhalb des Vertragsumfanges werden nach den jeweils gültigen Stundensätzen abgerechnet, sofern die Parteien im Einzelfall keine abweichende Vergütungsregelung getroffen haben.

6.5 Soweit nicht anders vereinbart, darf 2C Media für die Erbringung der vereinbarten Leistungen auch Dritte als Subunternehmer heranziehen. Der Vertragspartner kann einen solchen Dritten nur dann ablehnen, sofern er berechnete und nachvollziehbare Zweifel an dessen Eignung geltend machen kann.

6.6 Aus den Verträgen mit 2C Media resultieren keine Rechte des Vertragspartners an bestehenden oder noch zu begründenden Marken- oder Kennzeichenrechten, es sei denn, der Vertrag trifft hierfür eine gesonderte Regelung. Stellt 2C Media dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einem Angebot o. einer Auftragserteilung Dokumente zur Verfügung, dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, 2C Media hat einer Weitergabe an Dritte ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

6.7 Sämtliche Leistungen werden durch 2C Media mit Hilfe von Korrekturvorgängen dem Vertragspartner bekannt gegeben und müssen durch den Vertragspartner vor der Produktion kontrolliert und gegengezeichnet werden.

## 7. Präsentation

7.1 Für die Teilnahme an Präsentationen steht 2C Media eine angemessene Vergütung zu, die zumindest den Personal- u. Sachaufwand von 2C Media für die Präsentation und die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

7.2 Erhält 2C Media nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von 2C Media, insbesondere die Präsentationsunterlagen u. deren Inhalt im Eigentum von 2C Media. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese in irgendeiner Form weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind unverzüglich an 2C Media zurückzusenden.

7.3 Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von 2C Media gestalteten Werbemitteln

verwertet, so ist 2C Media berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

7.4 Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von 2C Media nicht zulässig.

## 8. Mitwirkung des Vertragspartners

8.1 2C Media wird von seinem Vertragspartner mit allen Informationen und Unterlagen versorgt, die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind.

8.2 Der Vertragspartner sichert zu, dass er berechtigt ist, die von ihm an 2C Media bzw. dessen Subunternehmer gelieferten personenbezogenen Daten Dritter im Sinne des Datenschutzgesetzes von 2C Media bzw. dessen Subunternehmer zur Erzielung des Arbeitsergebnisses speichern u. verarbeiten zu lassen.

8.3 Der Vertragspartner trägt den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, nachträglich berichtigten oder lückenhaften Angaben von 2C Media wiederholt werden müssen o. verzögert werden.

8.4 Soweit erforderlich, hat der Vertragspartner Zustimmungen Dritter beizubringen, die für die Erbringung seiner in Auftrag gegebenen Leistungen notwendig sind.

8.5 Erkennt der Vertragspartner, dass eigene Angaben u. Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder undurchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen der Agentur unverzüglich mitzuteilen.

## 9. Termine

9.1 Termine zur Leistungserbringung dürfen auf der Seite von 2C Media nur durch den vorher festgelegten Ansprechpartner zugesagt werden.

9.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Termine schriftlich festzulegen. Dies gilt vor allem für Termine, durch deren Nichteinhaltung eine Vertragspartei ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine). Diese Termine sind schriftlich als verbindlich zu bezeichnen. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, unter Umständen die im Anwendungsbereich des Vertragspartners liegen (verspätetes zur Verfügung stellen von Materialien u. Daten etc.), hat die Agentur nicht zu vertreten u. berechtigt 2C Media, das Erbringen der betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung bzw. Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Frist hinauszuschieben. Die Agentur verpflichtet sich im Gegenzug, dem Auftraggeber die Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt anzuzeigen.

## 10. Koordination, Differenzen

10.1 Der Vertragspartner benennt nach Vertragsabschluss die Personen, deren Weisungen bzw. rechtsgeschäftliche Erklärungen für den Vertragspartner bindend sind.

10.2 Die Vertragspartner bestimmen jeweils einen Ansprechpartner, der für technische Fragen im Zusammenhang mit der Erbringung von Vertragsleistungen verantwortlich ist u. Auskünfte über das jeweilige Projekt erteilen darf. Bei einem Wechsel des Ansprechpartners ist der andere Vertragspartner hierüber zu informieren.

10.3 Unstimmigkeiten, Beanstandungen und Streiffragen werden dem jeweiligen Vertragspartner mit einer Information über den jeweiligen Sachverhalt vorgelegt. Die Vertragspartner versuchen, innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Anfrage eine Einigung herbeizuführen. Im Falle einer Einigung wird diese bei gleichzeitiger Schilderung des streitigen Sachverhalts in einem Protokoll schriftlich fixiert und von den Vertragspartnern unterzeichnet.

10.4 Kann innerhalb von 14 Tagen keine Einigung erzielt werden, haben beide Vertragspartner das Recht ihre Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Bevor eine Partei den Rechtsweg bestreitet, informiert sie die andere hierüber schriftlich.

## 11. Abnahme

11.1 Entspricht das Arbeitsergebnis im Wesentlichen den Vereinbarungen, hat der Vertragspartner die Abnahme spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt, schriftlich zu erklären.

**11.2** Bestehen wesentliche Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Anforderungen, so hat 2C Media diese Abweichungen in angemessener Frist zu beseitigen. Danach stellt 2C Media dem Vertragspartner das Arbeitsergebnis zur erneuten Abnahme bereit.

**11.3** Erklärt der Vertragspartner ohne Angabe von Gründen die Abnahme nicht, kann 2C Media eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Das Arbeitsergebnis gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Vertragspartner innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

**11.4** Die Abnahme darf nicht aus gestalterischen Gründen abgelehnt werden.

## 12. Vergütung u. Zahlungsbedingungen

**12.1** Der Vertragspartner hat die Vergütung gemäß der getroffenen Vereinbarung zu zahlen.

**12.2** Für die Leistungen von Dritten, die für die Erfüllung des Auftrages erforderlich sind und deren Kosten direkt an den Vertragspartner weiterberechnet werden, behält sich 2C Media vor, eine Agenturprovision v. 15% zu erheben.

**12.3** Die Vergütung ist mit Abnahme der Leistung fällig.

**12.4** Wird die vertraglich geschuldete Leistung in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme der Teilleistung fällig. Erstreckt sich der Auftrag über mehr als zwei Monate oder beträgt die gesamte Vergütung mehr als € 2.000,00 so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten: 1/3 der Gesamtvergütung nach Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Auslieferung.

**12.5** Ist für die Leistungen v. 2C Media keine abweichende Vergütung bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Stundensätze von 2C Media.

**12.6** Zur Vergütung kommt die Umsatzsteuer in der gesetzlich gültigen Höhe hinzu. Anderweitige länderspezifische Abgaben bei Auslandslieferung sowie Verpackungs- und Transportkosten oder Kosten für Transportversicherungen und ähnliche Aufwendungen werden gesondert aufgeführt und berechnet.

**12.7** Alle Forderungen von 2C Media werden sofort fällig, wenn die Zahlungstermine und -fristen ohne wichtigen Grund nicht eingehalten werden oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners eintritt.

**12.8** Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, sind Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu zahlen. Die Verzugszinsen sind höher anzusetzen, wenn 2C Media eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.

**12.9** Der Vertragspartner darf gegen Vergütungsforderungen von 2C Media nur mit unbestrittenen o. rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur in Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.

## 13. Eigentumsvorbehalt

**13.1** Gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von 2C Media und darf solange nur mit dem Einverständnis von 2C Media weiterveräußert, verpfändet oder Sicherungsübereignet werden. Alle Forderungen des Vertragspartners aus einer Weiterveräußerung werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung an 2C Media abgetreten. Nimmt der Vertragspartner Forderungen aus einer Weiterveräußerung in ein mit einem Dritten bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so gilt der jeweils abtretbare Saldo als abgetreten. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung dieser Forderungen berechtigt, solange er sich 2C Media gegenüber nicht im Zahlungsverzug befindet.

**13.2** Bei Zahlungsverzug, einer erfolglosen Vollstreckungsmaßnahme, wenn der Vertragspartner die Zahlungen eingestellt hat, das Konkursverfahren o. ein gerichtliches o. außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt worden ist, ist 2C Media zur Offenlegung der Forderungsabtretung und/oder – nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist – zur Rücknahme der Ware zur Sicherung der eigenen Rechte berechtigt. Innerhalb eines Monats nach Rücknahme der Ware wird 2C Media dem Ver-

tragspartner mitteilen, ob 2C Media Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt oder vom Vertrag zurücktritt.

## 14. Gewährleistung

**14.1** Der Vertragspartner untersucht die ihm gelieferten Produkte unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel, die er nach Entdeckung unverzüglich schriftlich anzeigt. Eventuelle Mängel sind aussagekräftig zu dokumentieren. Treten Mängel auf, die auf Korrekturvorgängen vorhanden, aber vom Vertragspartner nicht beanstandet u. folglich unterschrieben akzeptiert wurden, übernimmt 2C Media keine Haftung u. ist zu keinerlei Schadensersatzleistungen verpflichtet. Versäumt der Vertragspartner die unverzügliche, frist- oder formgerechte Mängelanzeige, gilt das Produkt in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

**14.2** 2C Media ist berechtigt, bei zulässigen Beanstandungen nach eigener Wahl bis zu zweimal Ersatz zu leisten o. nachzubessern. Schlägt die Nachbesserung o. Ersatzlieferung fehl, ist der Vertragspartner berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages oder entsprechende Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

**14.3** Der Vertragspartner wird 2C Media bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften unterstützen.

**14.4** 2C Media weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, insbesondere Websites so zu erstellen, dass sie in allen Rechner- u. Softwarekombinationen fehlerfrei funktionieren und angezeigt werden können. 2C Media gewährleistet dem Vertragspartner gegenüber, dass die bereitgestellten Websites zum Überlassungszeitpunkt, unter normalen Bedingungen und bei überwiegend gebräuchlichen Konfigurationen im Wesentlichen entsprechend der Leistungsbeschreibung funktionieren. Bei Einsatz von ungewöhnlichen Kombinationen übernimmt 2C Media auch für bekannte Fehler keine Gewährleistung.

## 15. Haftung

**15.1** Gleich aus welchem Rechtsgrund haftet 2C Media nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdet.

**15.2** Haftet 2C Media für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ohne dass grobe Fahrlässigkeit o. Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung von 2C Media auf den vertragstypischen, vernünftigerweise bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadensumfang begrenzt.

**15.3** Der typischerweise voraussehbare Schadensumfang übersteigt im Hinblick auf die Eigenschaften der Leistungen in keinem Fall die Vergütung ohne Umsatzsteuer, die der Vertragspartner für die Erstellung des Produktes, das Gegenstand des Anspruchs ist o. den Schaden unmittelbar verursacht hat, zu leisten hat.

**15.4** Im Fall des vorstehenden Absatzes haftet 2C Media nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder ausbleibenden Einsparungen.

**15.5** Die Agentur haftet nicht für Farbabweichungen oder Plausibilitätsfehler, das gilt insbesondere dann, wenn der Vertragspartner ausdrücklich keinen Andruck oder Proof gewollt hat, oder dieser aus vom Vertragspartner zu vertretenden Umständen zeitlich nicht mehr möglich war, ohne Terminverschiebungen hinzunehmen.

**15.6** Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn 2C Media seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, weil ein Zulieferer nicht vertragsgemäß liefert. Ein solcher Sachverhalt wird dann von 2C Media ausreichend nachgewiesen.

**15.7** Mit der Freigabe von Entwürfen u. Reinzeichnungen übernimmt der Vertragspartner die Verantwortung für die technische u. funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild u. Gestaltung.

**15.8** Die hier aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von 2C Media.

## 16. Vertraulichkeit

**16.1** Vorbehaltlich der in diesen AGB niedergelegten Bestimmungen wird jeder Vertragspartner die ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten Informationen

und Daten (inkl. Unterlagen, Muster etc.) als ihm anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln, nur im Rahmen des Vertragszwecks nutzen u. Dritten nicht zugänglich machen.

**16.2** Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Informationen der Öffentlichkeit vor dem Empfang zugänglich waren; oder der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass der Informationsempfänger hierfür verantwortlich war; oder dem Informationsempfänger zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem nach bester Kenntnis des Informationsempfängers dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind; oder dem Informationsempfänger vor Empfang bekannt waren oder von ihm unabhängig entwickelt werden; oder für einen Dritten von 2C Media zur Erfüllung seiner Leistung zur Verfügung gestellt werden und 2C Media den Dritten zur Vertraulichkeit gemäß der vorliegenden Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichtet; oder aufgrund einer bestands- bzw. rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind. Bei Bekanntwerden eines solchen Grundes hat der Empfänger den Informationsgeber darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**16.3** Die Beweislast für das Vorliegen einer der oben aufgeführten Ausnahmetatbestände trägt der betreffende Informationsempfänger.

**16.4** Die Vertragspartner werden bei der Geheimhaltung von Informationen die gleiche Sorgfalt walten lassen, wie sie für ihre eigenen Betriebsgeheimnisse in Betracht kommen. Sie stehen einander dafür ein, dass ihre Mitarbeiter, soweit sie Kenntnis von Informationen erlangen können, entsprechend verpflichtet sind.

**16.5** Alle Rechte an den Informationen verbleiben beim informierenden Vertragspartner. Unabhängig von der festgelegten Laufzeit des Vertrages werden die Vertragspartner die ihm übermittelten Informationen für weitere fünf Jahre nach Erhalt der Informationen nur gemäß dieser Vereinbarung verwenden.

## 17. Gerichtsstand, Rechtswahl, AGB-Sprache

**17.1** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen AGB ist das für den Sitz von 2C Media zuständige Gericht.

**17.2** Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**17.3** Die Sprache von Verträgen und den AGB ist deutsch.

## 18. Allgemeine Bestimmungen

**18.1** Wenn die vorliegenden AGB eine Lücke enthalten oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleiben die AGB im Übrigen wirksam.

**18.2** Beruht die Unwirksamkeit nicht auf einem Verstoß gegen das AGB-Gesetz, gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**18.4** Ort der Erfüllung für an 2C Media zu leistende Zahlungen ist Schleusingen.

**18.5** Rechte und Pflichten, die aus diesen AGB entstehen, dürfen vom Vertragspartner nur mit schriftlicher Genehmigung von 2C Media übertragen werden.

**18.6** Der Vertragspartner hat einen eventuellen Wohnsitz- oder Sitzwechsel sowie jegliche Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens 2C Media unverzüglich anzuzeigen.

**18.7** Der Vertragspartner willigt mit der Annahme dieser AGB ein, dass im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von 2C Media bzw. Dritten gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung der Leistungen notwendig ist.